

Die Behandlung staatsangehörigkeitsrechtlicher Fragen im Europarat*)

Alexander N. Makarov

Nach der Satzung des Europarates vom 5. Mai 1949¹⁾ (Art. 1 Abs. a) gehört zu seiner Aufgabe die Herstellung einer engeren Verbindung zwischen seinen Mitgliedern zum Schutze und zur Förderung der Ideale und Grundsätze, die ihr gemeinsames Erbe bilden, und die Förderung ihres wirtschaftlichen und sozialen Fortschritts. Art. 1 Abs. b der Satzung bestimmt, wie diese Aufgabe von den Organen des Rates erfüllt werden soll, und erwähnt u. a. den Abschluß von Abkommen und das gemeinschaftliche Vorgehen auf den Gebieten des Rechts und der Verwaltung.

Der Europarat hat sich, was die Rechtsfragen anbetrifft, auch mit dem Staatsangehörigkeitsrecht befaßt, und zwar mit Rechtsnormen, welche die Verminderung von Fällen der mehrfachen Staatsangehörigkeit (StA) einerseits und der Staatenlosigkeit andererseits zum Gegenstand haben. Auch die StA der Ehefrau als Folge der Eheschließung stand auf dem Programm des Europarates.

Bereits auf der Sitzung der Beratenden Versammlung des Europarates vom 20. Mai 1954 haben Carlo Schmid und einige seiner Kollegen den Antrag gestellt, auf die Tagesordnung der Versammlung folgende Frage zu setzen:

*) **Abkürzungen:** A = Verträge der Bundesrepublik Deutschland, Serie A: Multilaterale Verträge, mit Bandziffer vor und laufender Kennziffer des Vertrags hinter dem A; RuStAG = deutsches Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. 7. 1913, RGBl., S. 583 mit allen späteren Änderungen; StA = Staatsangehörigkeit; StAZ = Das Standesamt.

¹⁾ BGBl. 1950, S. 263; 1 A 4. Die Bestimmung blieb von späteren Änderungen der Satzung unberührt, vgl. BGBl. 1954 II, S. 1126; BGBl. 1958 II, S. 224; BGBl. 1962 II, S. 10; BGBl. 1963 II, S. 910. Offizieller Text englisch und französisch: Statute of the Council of Europe (with Amendments) — Statut du Conseil de l'Europe (avec amendements), European Treaty Series — Série des Traités européens, No. 1, Strasbourg, Edition June - Juin 1972.

«Possibilité de conclure une convention européenne sur l'apatridie et la pluralité de nationalités»²⁾.

Dieser Antrag wurde von der Versammlung am 24. Mai 1954 angenommen und ihrer juristischen Kommission übergeben³⁾. Aber im weiteren wurden die beiden Probleme getrennt: Nur die Verringerung der Fälle mehrfacher StA wurde in einem speziellen europäischen Abkommen behandelt (hierüber unter I).

Dagegen hat sich der Europarat nicht mit der Staatenlosigkeit im allgemeinen, sondern nur mit einem speziellen Fall ihrer Entstehung befaßt und an die Mitglieder des Rates eine Empfehlung gerichtet, die innerstaatliche Gesetzgebung gemäß dieser Empfehlung zu gestalten, was in einigen Staaten auch durchgeführt wurde. Über die Gründe des Verzichts auf die Ausarbeitung eines europäischen Abkommens betreffend die Staatenlosigkeit erfahren wir aus dem Bericht, den die Juristische Kommission der Beratenden Versammlung (Berichterstatter Herr Wahl) am 17. April 1958 vorgelegt hat⁴⁾: Die Versammlung hatte schon in der Empfehlung vom 25. Oktober 1955⁵⁾ dem Ministerkomitee nahegelegt, die dem Europarat angehörenden Staaten aufzufordern, in einer möglichst kurzen Frist die von den Vereinten Nationen am 28. September 1954 in New York angenommene Konvention über den Status der Staatenlosen zu unterzeichnen und zu ratifizieren und der Einberufung der internationalen Konferenz zur Ausarbeitung einer durch die UN-Generalversammlung vorgesehenen Konvention betreffend die Verringerung der Fälle von Staatenlosigkeit zuzustimmen. Die New Yorker Konvention vom 28. September 1954 über den Status der Staatenlosen⁶⁾ ist nach Art. 39 am 6. Juni 1960 in Kraft getreten⁷⁾ und für folgende dem Europarat angehörende Staaten verbindlich: Belgien, Däne-

²⁾ Conseil de l'Europe, Assemblée consultative, 6me session ordinaire, Documents Bd. III, Doc. 236, S. 549.

³⁾ A.a.O. Compte rendu des débats Bd. I, S. 48.

⁴⁾ Conseil de l'Europe, Assemblée consultative, 10me session ordinaire, Documents Bd. I, Doc. 805, S. 2 f. Siehe auch Nouvelles du Conseil de l'Europe V (1955), S. 25 f. Vgl. auch Septième Rapport en date du 12 avril 1956 adressé par le Comité des Ministres à l'Assemblée Consultative en application de l'article 19 du Statut: Conseil de l'Europe, Assemblée Consultative, 8me session Bd. I, Doc. 485 §§ 79—84; Rapport supplémentaire au 7me rapport en date du 6 octobre 1956: a.a.O. Bd. III, Doc. 543 §§ 102—111.

⁵⁾ Conseil de l'Europe, Assemblée consultative, 7me session ordinaire, Textes adoptés par l'Assemblée, Recommandation 87 (1955) sur l'apatridie.

⁶⁾ UNTS Bd. 360, S. 117 ff.

⁷⁾ ST/LEG/SER.D/5, S. 100; dort auch Vertragspartnerstand vom 31. 12. 1971; Helmut Hecker, Mehrseitige völkerrechtliche Verträge zum Staatsangehörigkeitsrecht (Sammlung geltender Staatsangehörigkeitsgesetze, Bd. 30) (1970), S. 30 f.

mark, Frankreich, Großbritannien, Italien, Luxemburg, Niederlande, Norwegen und Schweden.

Die Konferenz zur Ausarbeitung einer Konvention zur Reduzierung der Staatenlosigkeit tagte in Genf vom 24. März bis 18. April 1959⁸⁾ und in New York vom 15. bis 28. August 1961. Die Konvention wurde am 30. August 1961 zur Zeichnung aufgelegt und von Israel, den Niederlanden und Großbritannien unterzeichnet, tritt aber nach ihrem Art. 18 Abs. 1 erst zwei Jahre nach Hinterlegung der sechsten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

Nur eine sehr spezielle, die Vermeidung von Staatenlosigkeit betreffende Frage wurde unmittelbar in einer Empfehlung des Europarates behandelt. Es ist das Problem der StA ehelicher Kinder eines staatenlosen Vaters und einer Mutter, die Angehörige eines dem Europarat angehörenden Staates ist. Hierüber soll unter II berichtet werden.

Als drittes Problem hat der Europarat die Staatsangehörigkeit der verheirateten Frau behandelt, wovon unter III die Rede sein soll.

I. Verringerung der Fälle mehrfacher Staatsangehörigkeit

A. Ausarbeitung und Anwendung des Übereinkommens von 1963

Der diesbezügliche Bericht der Juristischen Kommission, dem ein Empfehlungsentwurf beigelegt war, wurde in der Beratenden Versammlung am 3. Mai 1958 diskutiert⁹⁾. Nach dem Bericht des Abgeordneten Eduard Wahl und der Besprechung der in diesem Bericht enthaltenen Vorschläge wurde der Entwurf folgender *recommandation* von der Versammlung einstimmig angenommen¹⁰⁾:

«L'Assemblée . . . Recommande au Comité des Ministres:

1. qu'un comité d'experts gouvernementaux soit désigné en vue d'élaborer un projet de convention européenne sur la réduction des cas de pluralité de nationalités, sur la base des propositions contenues dans le rapport de la commission juridique;
2. que le projet de convention ainsi établi soit communiqué à l'Assemblée pour avis avant d'être définitivement approuvé par le Comité des Ministres».

⁸⁾ Makarov, Die Staatenlosigkeit im internationalen und innerstaatlichen Recht, Die Friedens-Warte Bd. 56, S. 359 f.; Hecker, a.a.O., S. 57; Paul Weiss, The United Nations Convention on the Reduction of Statelessness 1961, International and Comparative Law Quarterly Bd. 11 (1962), S. 1078.

⁹⁾ Conseil de l'Europe, Assemblée consultative, 10me session ordinaire, Compte rendu des débats Bd. I, S. 306 ff.

¹⁰⁾ Recommandation No. 164: a.a.O., S. 311.

Der Sachverständigenausschuß wurde von den Ministerbeauftragten (Comité des Ministres) durch EntschlieÙung vom 19. September 1958 gebildet¹¹⁾. Dieser Ausschuß ist zu fünf Sitzungen in der Zeit vom 8. bis 13. Januar 1959, vom 1. bis 8. Juni 1959, vom 21. bis 28. Juni 1960, vom 13. bis 18. Februar und vom 18. bis 22. Juni 1962 in StraÙburg zusammengetreten und hat einen Entwurf eines Übereinkommens zur Verringerung der Fälle von Mehrstaatigkeit und über die Wehrpflicht von Mehrstaatern ausgearbeitet¹²⁾. Im Comité des Ministres wurde dieser Entwurf in mehreren Sitzungen beraten. Das Übereinkommen wurde am 6. Mai 1963 von der Bundesrepublik Deutschland, Österreich, Frankreich, Großbritannien, Italien, den Niederlanden und Norwegen und am 5. Juni 1963 von Belgien unterzeichnet¹³⁾.

In der Bundesrepublik Deutschland hat sich der Bundesrat mit dem Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen am 1. Juli 1966 befaßt¹⁴⁾. Über seinen Beitrag zu diesem Gesetz wird unten berichtet. Auf der Tagesordnung des Bundestages stand dieser Entwurf in den Jahren 1967 und 1969¹⁵⁾, aber der Text des Übereinkommens wurde nicht diskutiert¹⁶⁾. Die Bundesrepublik hat das Übereinkommen am 17. November mit Wirkung vom 18. Dezember 1969 (Art. 10 Abs. 3) ratifiziert und dabei erklärt, daß sie von den in der Anlage zu dem Übereinkommen aufgeführten Vorbehalten der Nummern 1 und 3 Gebrauch macht¹⁷⁾. Es war bereits am 28. März 1968, einen Monat nach Hinterlegung (am 27. Februar 1968) der zweiten (italienischen) Ratifikationsurkunde in Kraft getreten (Art. 10 Abs. 2)¹⁸⁾.

¹¹⁾ Deutscher Bundestag, 5. Wahlperiode, Anlagen zu den Stenographischen Berichten Bd. 108 Drucksache V/1219, S. 12.

¹²⁾ A.a.O.

¹³⁾ A.a.O. Die Bundesrepublik hat bei der Unterzeichnung erklärt, daß für die Anwendung des Übereinkommens als Staatsangehöriger der Bundesrepublik jeder Deutsche im Sinne des Art. 116 GG ist.

¹⁴⁾ Verhandlungen des Bundesrates, 296. Sitzung vom 1. 7. 1966, S. 121 C.

¹⁵⁾ Erste Beratung am 18. 1. 1967 (Verhandlungen des Deutschen Bundestages, 5. Wahlperiode, 84. Sitzung, S. 3951); zweite und dritte Beratung am 26. 2. 1969, a.a.O., 218. Sitzung, S. 11818.

¹⁶⁾ Zustimmungsgesetz vom 29. 9. 1969 (BGBl. II, S. 1953; Übereinkommenstext engl., französ. und deutsch a.a.O., S. 1954 ff.; 36 A 483).

¹⁷⁾ BGBl. 1969 II, S. 2232.

¹⁸⁾ Laut Fundstellennachweis B, Völkerrechtliche Vereinbarungen, Beilage zum Bundesgesetzblatt Teil II, abgeschlossen am 31. 12. 1971, S. 268, sind wirksam geworden die Ratifikationen Frankreichs (vom 26. 1. 1965) am 28. 3. 1968, Schwedens am 6. 4. 1969, Norwegens am 27. 12. 1969 und des Vereinigten Königreichs am 8. 8. 1971 (vgl. *Annuaire Européen* Bd. 26 [1968], S. 404). Offizielle Titel des Übereinkommens, dessen englische und französische Fassungen authentisch sind: *Convention on Reduction of Cases of Multiple Nationality and Military Obligations in Cases of Multiple Nationality* (European Treaty Series No. 43), *Convention sur la réduction des cas de pluralité de nationalités et sur les*

B. Der Inhalt des Übereinkommens vom 6. Mai 1963

Der vorliegende Aufsatz behandelt nur die in dem Übereinkommen geregelten Staatsangehörigkeitsfragen, nicht dagegen seine die Wehrpflicht betreffenden Bestimmungen.

In den Staatsangehörigkeitsfragen gestattet das Übereinkommen von seinen Bestimmungen im Sinne einer verstärkten Verringerung der Fälle der Mehrstaatigkeit abzuweichen. Sein Art. 4 lautet:

«Les dispositions de la présente Convention ne font pas obstacle à l'application des dispositions plus favorables à la réduction des cas de cumul de nationalités, contenues ou qui seraient introduites ultérieurement soit dans la législation nationale de toute Partie Contractante, soit dans tout autre traité, convention ou accord entre deux ou plusieurs Parties Contractantes».

Die Denkschrift der deutschen Bundesregierung an den Bundestag zu dem Übereinkommen sagt hierzu:

»Dieser Artikel soll es den Vertragsparteien ermöglichen, Bestimmungen anzuwenden, die für die Verringerung der Mehrstaatigkeit günstiger sind als die Bestimmungen des Übereinkommens. Das ist für das deutsche Staatsangehörigkeitsrecht vor allem von Bedeutung im Hinblick auf das Institut der Entlassung«¹⁹).

Im übrigen enthält das Übereinkommen folgendes:

1. Für Voll- oder Minderjährigkeit maßgebende Rechtsordnung

Art. 1 unterscheidet zwischen Volljährigen und Minderjährigen. Vorweg muß also die Vorfrage beantwortet werden, nach welcher Rechtsordnung die Volljährigkeit bestimmt werden soll²⁰). Art. 1 Abs. 4 beantwortet diese Vorfrage dahin, daß sich für den Verlust der StA die Volljährigkeit, die Minderjährigkeit und die Voraussetzungen der Ermächtigung und Vertretung nach den Gesetzen desjenigen Vertragsstaates bestimmen, dessen StA der Betreffende besitzt.

obligations militaires en cas de pluralité de nationalités (Série des Traités et Conventions européens No. 43). Die deutsche Übersetzung des Bundesgesetzblattes gibt den Titel mit »Übereinkommen über die Verringerung der Mehrstaatigkeit...« wieder, die Überschrift des 1. Kapitels "Reduction of cases of..." — «De la réduction des cas de...» genauer mit: »Verringerung von Fällen der Mehrstaatigkeit«. Weitere Textfundstellen: UNTS Bd. 634, S. 221 (engl., franz.); H e c k e r, a.a.O. (oben Anm. 7), S. 86 ff. (deutsch).

¹⁹ Bundestagsdrucksache V/1219 (siehe oben Anm. 11), S. 13.

²⁰ Über die Behandlung der Vorfrage der Volljährigkeit in Gesetzen und Staatsverträgen betr. die Staatsangehörigkeit siehe M a k a r o v, Allgemeine Lehren des Staatsangehörigkeitsrechts (2. Aufl. 1962), S. 270 ff.

2. *Erschwerte Beibehaltung bisheriger StA eines Vertragsstaates bei Einbürgerung in einem anderen Vertragsstaat*

Ein volljähriger Angehöriger eines Vertragsstaates, der auf Grund seiner ausdrücklichen, darauf gerichteten Willenserklärung durch Einbürgerung, Option oder Wiedereinbürgerung die StA eines anderen Vertragsstaates erwirbt, verliert seine bisherige StA; deren Beibehaltung darf ihm nicht ermöglicht werden (Art. 1 Abs. 1).

Eine Einschränkung dieses zwingenden Verlustes bisheriger StA ergibt sich aus Abs. 3 der Anlage zu dem Übereinkommen unter zwei Voraussetzungen:

a) Der Vertragsstaat, dessen bisherige StA beibehalten werden soll, muß sich spätestens bei Ratifikation durch Erklärung generell das Recht vorbehalten haben, einem seiner Staatsangehörigen zu gestatten, seine bisherige StA beizubehalten, wenn der Vertragsstaat, dessen StA er gemäß Art. 1 zu erwerben beantragt, dem vorher zugestimmt hat;

b) Der Vertragsstaat, dessen StA erworben werden soll, muß im Einzelfall der Beibehaltung der bisherigen StA vorher zugestimmt haben.

Die Bundesrepublik Deutschland hat den unter a) genannten Vorbehalt gemäß Abs. 3 der Anlage gemacht.

Hieraus ergibt sich für einen Staatsangehörigen der Bundesrepublik bzw. Deutschen im Sinne des Art. 116 GG, der im Inland weder seinen Wohnsitz noch seinen dauernden Aufenthalt hat, eine Einschränkung der in § 25 Abs. 2 RuStAG gewährten Möglichkeit, seine deutsche StA bei auf seinen Antrag erfolgendem Erwerb einer ausländischen StA dadurch beizubehalten, daß er vor diesem Erwerb auf seinen Antrag die schriftliche Genehmigung der zuständigen (deutschen) Behörde zur Beibehaltung seiner deutschen StA erhält: Die Beibehaltung ist bei Erwerb der StA eines anderen Vertragsstaates nur mit dessen vorheriger Zustimmung möglich.

Die Einbürgerungsbestimmungen mancher Staaten schließen die Einbürgerung unter Beibehaltung der bisherigen StA aus oder machen den ausdrücklichen Verzicht auf die bisherige StA zur Voraussetzung der Einbürgerung²¹⁾. Aber die StA-Gesetze der bisherigen Vertragsstaaten des Übereinkommens von 1963 enthalten keine Bestimmungen dieser Art, lassen also für Deutsche die Möglichkeit offen, mit Zustimmung des einbürgernden Vertragsstaates die deutsche StA unter den Voraussetzungen des § 25 Abs. 2 RuStAG beizubehalten.

²¹⁾ Siehe den rechtsvergleichenden Bericht darüber bei Makarov, Deutsches Staatsangehörigkeitsrecht, Kommentar (2. Aufl. 1971) (zit. Kommentar), S. 129 ff.

Der französische StA-Kodex vom 19. Oktober 1945 bestimmt (Art. 87), daß der volljährige Franzose seine französische StA durch freiwilligen Erwerb einer ausländischen verliert. Die folgenden Artikel dieses Gesetzbuches enthalten Ausnahmen zu diesem Grundsatz, aber Art. 87 setzt voraus den Erwerb einer ausländischen StA durch einen Franzosen und entspricht der Vorschrift des Art. 1 Abs. 1 des Übereinkommens.

Auch das geltende italienische StA-Gesetz enthält Bestimmungen, die der Verringerung der Fälle doppelter StA dienen. Art. 8 Abs. 1 dieses Gesetzes bestimmt, daß, wer freiwillig, d. h. auf seinen Antrag eine ausländische StA erwirbt und seinen Wohnsitz im Ausland nimmt oder genommen hat, die italienische StA verliert. Hier wird also zu dem Erwerb einer ausländischen StA zusätzlich noch die Verlegung des Wohnsitzes ins Ausland gefordert. Der italienische Gesetzgeber ging aber noch weiter: Art. 8 Abs. 2 knüpft den Verlust der italienischen StA auch an den nicht beantragten Erwerb einer ausländischen StA (z. B. durch Eintritt in den Staatsdienst eines fremden Staates) in Verbindung mit Wohnsitznahme im Ausland; aber dieser Verlust tritt nicht automatisch ein, sondern nur durch ausdrücklichen Verzicht auf die italienische StA. Art. 8 Abs. 2 des italienischen StA-Gesetzes geht also weiter, als in Art. 1 Abs. 1 des Übereinkommens gefordert wird²²⁾.

Das norwegische StA-Gesetz vom 8. Dezember 1950 und das schwedische vom 22. Juni 1950 brauchen ihre Bestimmungen dem Europäischen Übereinkommen nicht anzupassen, denn gemäß § 7 Abs. 1 und 2 dieser beiden Gesetze geht die inländische StA verloren durch den Erwerb einer fremden StA auf Antrag, auf Grund ausdrücklicher Genehmigung oder auf Grund des Eintritts in den öffentlichen Dienst eines anderen Staates. Unverheiratete Kinder unter 18 Jahren, die ausländische Staatsangehörige dadurch werden, daß ihre Eltern eine ausländische StA erwerben, wenn ihnen beiden das Sorgerecht über das Kind zusteht oder wenn ausnahmsweise nur einer von ihnen dieses Sorgerecht besitzt, verlieren ebenfalls ihre norwegische bzw. schwedische StA (§ 7 Abs. 3).

Das über den Ausschluß der Beibehaltung der bisherigen StA bei Ein-

²²⁾ Der italienische Entwurf eines neuen StA-Gesetzes vom 13. 6. 1961 (Doerner/Hecker, Das Staatsangehörigkeitsrecht Italiens [1967], S. 233 ff.) wiederholt in den Abs. 1 und 2 seines Art. 6 den Text des Art. 8 Abs. 1 und 2 des geltenden StA-Gesetzes, in Abs. 3 dieses Art. 6 knüpft der Entwurf den Verlust der italienischen StA an den Eintritt in den öffentlichen Dienst einer fremden Regierung oder einer internationalen Organisation, an der Italien nicht beteiligt ist, oder in den Militärdienst eines fremden Staates, sofern der Italiener in einem der genannten Dienste verbleibt trotz der Aufforderung der italienischen Regierung, ihn zu verlassen. Hingegen wird die Einbürgerung in einem fremden Staat in Art. 6 Abs. 3 des Entwurfes nicht erwähnt.

bürgerung volljähriger Angehöriger eines Vertragsstaates in einem anderen Vertragsstaat Gesagte gilt auch für Minderjährige. Voraussetzung eines solchen StA-Wechsels eines Minderjährigen ist nach Art. 1 Abs. 2 des Übereinkommens, daß der Minderjährige nach seinem Heimatrecht seine StA auf diese Weise verlieren kann, ferner die ordnungsgemäße Vertretung des Minderjährigen oder eine entsprechende Ermächtigung.

3. Erstreckung von StA-Verlust der Eltern auf die Kinder

Art. 1 Abs. 3 regelt den Einfluß des StA-Wechsels der Eltern auf die StA ihrer minderjährigen Kinder, wenn diese Kinder nicht verheiratet sind oder waren. Wenn Minderjährige infolge der Einbürgerung, Option oder Wiedereinbürgerung ihrer Eltern von Gesetzes wegen die StA eines anderen Vertragsstaates erwerben, verlieren sie ihre bisherige StA. Verliert nur der Vater oder nur die Mutter die bisherige StA, so bestimmt sich nach den Gesetzen desjenigen Vertragsstaates, dessen StA der Minderjährige besaß, welchem Elternteil er in seiner Rechtsstellung folgt. Im letzteren Fall können die genannten Gesetze vorsehen, daß der Verlust der StA von der vorherigen Zustimmung des anderen Elternteils oder des gesetzlichen Vertreters zum Erwerb der neuen StA abhängig gemacht wird.

In den geltenden StA-Gesetzen der Vertragsstaaten finden sich keine Vorschriften, die dem Text inhaltlich völlig entsprechen, wohl aber Bestimmungen über den Einfluß der StA der Eltern auf die StA ihrer minderjährigen Kinder²³⁾.

Was die Frage automatischer Erstreckung des Verlustes der deutschen StA des Vaters oder der Mutter auf ihre minderjährigen Kinder anbetrifft, so hebt die Denkschrift der Bundesregierung zu dem Übereinkommen richtig hervor (S. 12 f.), daß diese Frage nach bisherigem Recht umstritten ist²⁴⁾. Ich vertrete den Standpunkt, daß es für den Verlust der deutschen StA nach § 25 RuStAG genügen muß, wenn der Minderjährige die fremde StA auf einen Antrag erworben hat, den sein gesetzlicher Vertreter im eigenen Namen, aber im Bewußtsein der Wirkung des Antrages auch für den Minderjährigen gestellt hat.

²³⁾ So Art. 53 Abs. 2 und 3 des französischen StA-Kodex vom 19. 10. 1945, Art. 12 des italienischen StA-Gesetzes vom 13. 6. 1912, § 5 des norwegischen StA-Gesetzes vom 8. 12. 1950 und § 5 des schwedischen StA-Gesetzes vom 22. 6. 1950. Vgl. Hecker/Tomson, Das Staatsangehörigkeitsrecht Frankreichs (1968), S. 154 f.; Doerner/Hecker, a.a.O. (Anm. 22); Franz Marcus, Das Staatsangehörigkeitsrecht der Nordischen Staaten (1952), S. 67 f.

²⁴⁾ Siehe Makarov, Kommentar, S. 128 f.

4. Verzicht auf zweite StA

In seinem Art. 2 sieht das Übereinkommen eine weitere Möglichkeit vor, Fälle mehrfacher StA zu verringern: Abs. 1 gewährt jedem, der die StA von zwei oder mehr Vertragsstaaten besitzt, das Recht, auf eine oder mehrere davon zu verzichten, sofern diejenige Vertragspartei, auf deren StA der Betreffende verzichten will, dies genehmigt. Abs. 2 unterscheidet wiederum zwischen dem Verzicht auf die StA durch Volljährige und durch Minderjährige.

Was einen Volljährigen anbetrifft, so darf die Genehmigung zum Verzicht auf eine der Staatsangehörigkeiten, die er kraft Gesetzes besitzt, nicht versagt werden, wenn er seit mindestens zehn Jahren seinen gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb des Hoheitsgebiets der betreffenden Vertragspartei hat und wenn ihr gewöhnlicher Aufenthalt im Hoheitsgebiet derjenigen Vertragspartei liegt, deren StA er beibehalten will. Die Genehmigung darf auch für einen minderjährigen Staatsangehörigen nicht versagt werden, der die genannten Voraussetzungen erfüllt, wenn sein Heimatrecht ihm gestattet, seine StA durch einfache Erklärung aufzugeben, und wenn er ordnungsgemäß ermächtigt oder vertreten gewesen ist (Art. 2 Abs. 2 der Konvention).

Das deutsche Recht kennt den Verzicht auf die StA nicht, dafür aber die Entlassung auf Antrag (§ 22 RuStAG)²⁵⁾. Abgesehen von einigen dort bestimmten Einschränkungen²⁶⁾ besteht im deutschen Recht der Grundsatz der Entlassungsfreiheit; die Entlassung darf also nicht verweigert werden. Bei den Verhandlungen über das Übereinkommen im Sachverständigenausschuß bestand aber Einigkeit darüber, daß die deutsche Entlassung aus der StA auf Antrag dem staatlich genehmigten Verzicht nach Art. 2 des Übereinkommens gleichwertig ist²⁷⁾. Bestimmungen über die Entlassung einer Person, die unter elterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft steht, enthält § 19 RuStAG. Aber diese Bestimmungen haben speziell mit der Verringerung der mehrfachen StA nichts zu tun, denn sie setzen den Erwerb bzw. den Besitz einer fremden StA nicht voraus. Die in § 22 RuStAG enthaltenen Bestimmungen über die Einschränkungen der Entlassungsfreiheit stellen ebenfalls nicht auf Erwerb oder Besitz einer fremden StA ab.

²⁵⁾ Makarov, Kommentar, S. 106 ff.

²⁶⁾ So für Beamte, Richter, Soldaten der Bundeswehr und sonstige Personen, die in einem öffentlichrechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnis stehen, aber auch Wehrpflichtige, solange nicht der Bundesverteidigungsminister erklärt hat, daß gegen die Entlassung dieser letzteren Bedenken nicht bestehen.

²⁷⁾ Denkschrift zum Übereinkommen, S. 13.

In Frankreich kennt der Code de nationalité française vom 19. Oktober 1945 das Recht, wegen mehrfacher StA auf die französische StA zu verzichten, nicht. Das gleiche ist in Bezug auf das italienische StA-Gesetz vom 13. Juni 1912 zu sagen.

Die StA-Gesetze von Norwegen vom 8. Dezember 1950 und Schweden vom 22. Juni 1950 enthalten dagegen Bestimmungen über die Entlassung aus der norwegischen bzw. schwedischen StA von Personen, die neben einer von diesen Staatsangehörigkeiten die StA eines fremden Staates besitzen. Gemäß § 9 dieser Gesetze kann ein Inländer, der eine fremde StA besitzt, durch Königliche Entschließung aus der norwegischen bzw. schwedischen StA entlassen werden. Die Entlassung kann nur auf Antrag der betreffenden Person erfolgen. Ein Anspruch auf eine solche Entlassung besteht nicht. Sie unterliegt dem freien Ermessen des Königs und ist individuell, erstreckt sich also nicht auf die Kinder des Entlassenen²⁸⁾.

In Großbritannien kann ein volljähriger und geschäftsfähiger Staatsangehöriger des Vereinigten Königreichs, der außerdem ausländischer Staatsangehöriger ist, auf die StA des Vereinigten Königreichs verzichten (The British Nationality Act 1948, Section 19 Abs. 1)²⁹⁾. Eine in der vorgeschriebenen Form angegebene Verzichtserklärung wird auf Veranlassung des Staatssekretärs registriert. Mit der Registrierung verliert der Verzichtende die StA des Vereinigten Königreichs. Nur während eines Krieges, den Großbritannien führt, kann der Staatssekretär anordnen, daß eine solche Registrierung unterbleibt. Also geht die britische StA nicht durch Einbürgerung in einem fremden Staat, sondern durch Ausbürgerung in Großbritannien auf Initiative des Doppelstaaters verloren. The British Nationality Act 1964 (Section 2)³⁰⁾ hat den Kreis derer, die auf die britische StA gemäß Section 19 des British Nationality Act 1948 verzichten können, auf solche Personen erweitert, die nicht Angehörige eines anderen Staates sind. Zur Vermeidung von Staatenlosigkeit findet aber in einem solchen Fall die Registrierung des Verzichts nur dann statt, wenn der Staatssekretär überzeugt ist, daß der Verzichtende nach der Registrierung Angehöriger eines anderen Staates wird. Für den Fall, daß eine fremde StA innerhalb von sechs Monaten nach der Registrierung nicht erworben wird, ist der Verzichtende ungeachtet der Registrierung Angehöriger des Vereinigten Königreichs geblieben. Diese Bestimmung, obwohl sie Section 19 des Nationality Act von

²⁸⁾ Siehe Marcus, a.a.O. (Anm. 23), S. 101 f.

²⁹⁾ Clive Parry, British Nationality (1951), S. 190; deutsche Übersetzung: Bergmann/Ferid, Das internationale Ehe- und Kindschaftsrecht (3. Aufl.): Großbritannien, S. 9 f.

³⁰⁾ Bergmann/Ferid, a.a.O., S. 14 ff.

1948 ergänzen soll, gehört mehr zur Verhinderung der Staatenlosigkeit als der doppelten StA.

Nach Art. 3 des Übereinkommens soll der Vertragsstaat, auf dessen StA verzichtet wird, keine besondere Gebühr oder Abgabe aus diesem Anlaß erheben. Die dem deutschen Bundestag vorgelegte Denkschrift³¹⁾ sagt hierzu:

»Diese Bestimmung bezieht sich nicht auf die Verwaltungsgebühren, die für die Errichtung der Urkunden erhoben werden, welche die Beteiligten zu dem Verzicht benötigen (z. B. standesamtliche Urkunden, Stempel oder Eintragungsgebühren)«.

II. Verringerung von Fällen der Staatenlosigkeit ehelicher Kinder

Am 8. Mai 1958 haben der Abgeordnete Kopf und einige seiner Kollegen der Beratenden Versammlung den Entwurf einer Empfehlung vorgelegt betreffend die Staatenlosigkeit von Kindern einer Mutter, welche die StA eines Europarat-Mitgliedstaates besitzt, und eines staatenlosen Vaters. In Staaten, welche ihr StA-Recht auf dem Grundsatz des *ius sanguinis a patre* aufgebaut haben, werden solche Kinder staatenlos. Der Empfehlungsentwurf schlug vor, daß solche Kinder die StA der Mutter erwerben³²⁾. Die Beratende Versammlung hat diesen Entwurf am selben Tag ihrer Juristischen Kommission zugeleitet³³⁾. Diese letztere hat sich mit dem Entwurf in ihrer Sitzung im Juni 1958 befaßt und ihn an eine ihrer Unterkommissionen überwiesen³⁴⁾. Die Unterkommission hat sich mit drei Fragen befaßt³⁵⁾:

1. Soll die vorgeschlagene Regelung, also der Erwerb der StA der Mutter, nur auf eheliche oder auch auf uneheliche Kinder angewandt werden? Angesichts des Umstandes, daß die Abstammung des unehelichen Kindes in den einzelnen Staaten nicht einheitlich geregelt wird (Abstammungsprinzip und Anerkennungsprinzip), hat die Kommission beschlossen, die von ihr vorgeschlagene Regelung auf eheliche Kinder zu beschränken.

2. Soll der Vorschlag sich nur mit dem Fall der Staatenlosigkeit des Vaters befassen oder auch mit dem Fall der Staatenlosigkeit beider Elternteile? Die Kommission war der Ansicht, daß sie nur die Staatenlosigkeit des

³¹⁾ Siehe oben Anm. 11.

³²⁾ Assemblée consultative, 10me session ordinaire, Documents de séance Bd. II, Doc. 832.

³³⁾ A.a.O.

³⁴⁾ Siehe den Rapport sur la nationalité des enfants d'apatrides von Eduard Wahl vom 20. 3. 1959 (Assemblée consultative, 11me session, Documents Bd. I, Doc. 968).

³⁵⁾ A.a.O., S. 3 ff.

Vaters zu berücksichtigen hatte, weil nur dieser Fall in dem an sie gerichteten Auftrag erwähnt war.

3. Soll die vorgeschlagene Regelung nur auf Kinder angewandt werden, die im Gebiet des Staates geboren wurden, dessen StA die Mutter besaß, oder auch auf Kinder, die außerhalb des Heimatstaats ihrer Mutter geboren sind? Die Kommission hat die erste Lösung angenommen, weil sie nur eine Änderung der Gesetzgebung von Belgien, der Bundesrepublik Deutschland und Luxemburg erfordern würde, dagegen müßte die zweite Lösung in eine internationale Konvention über die Verringerung der Fälle mehrfacher StA und von Staatenlosigkeit aufgenommen werden, denn einige Staaten, deren Gesetzgebung im Falle der Geburt eines Kindes, dessen Vater staatenlos ist, das *ius soli*-Prinzip anwendet (so Dänemark, Island, Irland, Norwegen, Schweden, Vereinigtes Königreich), müßten für diesen Fall das *ius sanguinis*-Prinzip einführen. Andererseits müßten Staaten, deren Gesetzgebung auf dem *ius sanguinis*-Prinzip aufgebaut ist, auf den Fall, mit dem wir uns befassen, das *ius soli*-Prinzip anwenden. Wie der Bericht von Herrn Wahl richtig hervorgehoben hat, würde eine solche »Harmonisierung« dieser beiden Prinzipien eine allgemeine Regelung in einem internationalen Abkommen erfordern.

Der von der Juristischen Kommission der Beratenden Versammlung ausgearbeitete Entwurf einer Empfehlung betreffend die StA der Kinder von Staatenlosen ist am 23. April 1959 von der Versammlung angenommen worden. Er lautet³⁶⁾:

«L'Assemblée,

Considérant que le nombre des enfants légitimes issus d'une union entre un apatride et une femme ayant la nationalité d'un des Etats membres a augmenté au cours des dernières années;

Considérant que, dans la majorité des Etats membres, ces enfants acquièrent de plein droit la nationalité de leur mère, mais que, dans certains autres Etats, ils deviennent apatrides;

Considérant que la situation d'apatridie porte incontestablement préjudice à ces enfants et qu'il est de l'intérêt de la société qu'ils acquièrent la nationalité de leur mère;

Rappelant la Recommandation 87 (1955) sur l'apatridie³⁷⁾,

Recommande au Comité des Ministres:

1. d'inviter les gouvernements des Etats membres intéressés à prendre toutes les mesures nécessaires pour que les enfants légitimes nés sur leur territoire d'une

³⁶⁾ Conseil de l'Europe, Assemblée consultative, 11^{me} session ordinaire (1^{ère} partie), Textes adoptés par l'Assemblée, Recommandation 194 (1959).

³⁷⁾ Siehe oben Anm. 5.

union entre un apatride et une de leurs ressortissantes acquièrent de plein droit la nationalité de cette dernière;

2. de suggérer à ces gouvernements de libeller les dispositions légales qui seront adoptées à cet égard de telle façon que ces enfants, en cas de naissance sur un territoire autre que celui de la mère, n'acquièrent pas la double nationalité ni ne deviennent apatrides;

3. de la tenir au courant des mesures qui auront été prises à cette fin par les gouvernements intéressés».

Was die »interessierten Mitgliedstaaten« des Europarates anbetrifft, so waren es, wie bereits erwähnt, nur drei Staaten: Belgien, die Bundesrepublik Deutschland und Luxemburg.

Die Bundesrepublik Deutschland hat die entsprechende Reform durch das Bundesgesetz vom 19. Dezember 1963³⁸⁾ vollzogen. Die ursprüngliche Fassung des § 4 Abs. 1 RuStAG lautete:

»Durch Geburt erwirbt das eheliche Kind eines Deutschen die Staatsangehörigkeit des Vaters, das uneheliche Kind einer Deutschen die Staatsangehörigkeit der Mutter«.

Durch Art. 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 1963 hat dieser Abs. 1 des § 4 RuStAG einen zweiten Satz bekommen:

»Das eheliche Kind einer Deutschen erwirbt durch die Geburt die Staatsangehörigkeit der Mutter, wenn es sonst staatenlos sein würde«.

In Luxemburg hat die *Loi sur la nationalité luxembourgeoise* vom 22. Februar 1968³⁹⁾ in Art. 1 Abs. 1 Ziff. 1 folgende Vorschrift gebracht:

«Sont Luxembourgeois:

1° l'enfant légitime né, même en pays étranger, d'un père ayant la qualité de Luxembourgeois au jour de la naissance;

l'enfant légitime né, même en pays étranger, d'une mère ayant la qualité de Luxembourgeois au jour de la naissance et d'un père apatride;

2° ...».

Auch dieser Text entspricht der Empfehlung der Beratenden Versammlung des Europarates.

Belgien allein hat diese Empfehlung nicht berücksichtigt: Das eheliche Kind eines staatenlosen Vaters und einer belgischen Mutter wird *iure san-*

³⁸⁾ BGBl. I, S. 982. Siehe Makarov, Zur Staatsangehörigkeitsnovelle vom 19. 12. 1963, Juristenzeitung 1964, S. 708 ff.; Hoffmann, Die Staatsangehörigkeit des ehelichen Kindes einer deutschen Mutter und eines ausländischen Vaters, StAZ 1964, S. 39; Makarov, Kommentar, S. 47 ff.

³⁹⁾ Mémorial 1968 A, S. 91; Pasinomie S. 86; deutsche Übersetzung: Bergmann/Ferid, a.a.O. (Anm. 29): Luxemburg, S. 1.

guinis staatenlos. Merkwürdigerweise galt in Belgien der vom Europarat empfohlene Grundsatz, solange das Gesetz vom 8. Juni 1909 in Geltung war⁴⁰⁾, aber dieses Gesetz hat seine Geltung am 4. Juni 1922 verloren⁴¹⁾. Eheliche Kinder einer belgischen Mutter und eines staatenlosen Vaters besitzen die belgische StA also von Geburt nur dann, wenn sie während der Geltung des Gesetzes von 1909 geboren sind.

III. Staatsangehörigkeit der verheirateten Frau

Dieses Problem war im Europarat Gegenstand ausführlicher Besprechungen, aber zu der Ausarbeitung eines Übereinkommens hierüber oder einer Empfehlung, gewisse Rechtssätze in die innerstaatlichen Gesetze aufzunehmen, ist es nicht gekommen. Die Beratende Versammlung hat aber in ihrer Sitzung vom 26. Januar 1967 einstimmig eine Richtlinie (*directive*) angenommen, in der ihre Juristische Kommission aufgefordert wurde, das Problem der StA der verheirateten Frau weiter zu prüfen, vor allem die Möglichkeit, die diesbezüglichen europäischen Gesetzgebungen in Einklang zu bringen, eventuell durch eine europäische Konvention unter Beachtung der in der Juristischen Kommission und in der Beratenden Versammlung geäußerten Ansichten⁴²⁾.

Über diese letzteren ist folgendes zu berichten. Am 4. Mai 1966 haben der Abgeordnete Lannung und mehrere seiner Kollegen der Beratenden Versammlung den Entwurf einer Empfehlung vorgelegt⁴³⁾, in dem das Komitee der Minister aufgefordert wurde, das Europäische Komitee für juristische Zusammenarbeit mit einer Nachprüfung zu beauftragen, ob es erwünscht sei, ein europäisches Abkommen über die StA der verheirateten Frau auszuarbeiten und abzuschließen. Bis jetzt ist es aber zu keiner weiteren Beratung dieses Problems im Rahmen des Europarates gekommen. Das ist bestimmt darauf zurückzuführen, daß eine diesbezügliche Konvention, die von den Vereinten Nationen ausgearbeitet wurde, bereits besteht, daß einige zum Europarat gehörende Staaten dieser Konvention beigetreten

⁴⁰⁾ Charles-Louis Closset, *Traité pratique de la nationalité belge* (Bruxelles 1970), S. 59 No 99; *Loi sur l'acquisition et la perte de la nationalité* vom 8. 6. 1909, Art. 1: «Sont Belges: 1^o L'enfant né, même en pays étranger, soit d'un père belge, soit d'une mère belge, quand le père n'a pas de nationalité déterminée; 2^o ...» (Recueil des lois ... 1909, S. 513; deutsche Übersetzung bei Dischler, *Das Staatsangehörigkeitsrecht von Belgien und Luxemburg* [1950], S. 108).

⁴¹⁾ Closset, a.a.O., S. 60 No 99.

⁴²⁾ Conseil de l'Europe, *Assemblée consultative*, 18me session ordinaire (3me partie), *Compte rendu des débats* Bd. III (1967), S. 890 f.

⁴³⁾ Conseil de l'Europe, *Assemblée consultative*, 18me session ordinaire, *Documents de séance* Bd. II (1966), Doc. 2074.

sind und daß in einigen anderen zum Europarat gehörenden Staaten die innerstaatliche Gesetzgebung über die StA der verheirateten Frau sich mehr oder weniger den Grundsätzen dieser New Yorker Konvention anschließt.

Diese Konvention über die StA der Ehefrau wurde von den Vereinten Nationen am 29. Januar 1957 in New York angenommen⁴⁴⁾ und am 20. Februar 1957 zur Zeichnung aufgelegt. Sie trat gemäß ihrem Art. 6 in Kraft am 11. August 1958, am 90. Tag nach Hinterlegung der 6. Ratifikations- oder Beitrittsurkunde.

Die New Yorker Konvention ist auf dem Grundsatz der Unabhängigkeit der StA der Ehefrau von der des Ehemannes aufgebaut (Art. 1 und 2). Weder die Eheschließung noch die Auflösung der Ehe kann sich automatisch auf die StA der Ehefrau auswirken. Das gleiche gilt bei dem Wechsel der StA des Ehemannes während der Ehe. Andererseits gewährt die Konvention der ausländischen Ehefrau eines Angehörigen eines Vertragsstaates das Recht auf privilegierte Einbürgerung, soweit einer solchen keine Interessen der nationalen Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung entgegenstehen. Ich bezweifle nicht, daß eine europäische Konvention über die StA der Ehefrau auf denselben Grundsätzen aufgebaut werden müßte. Die modernen StA-Gesetze derjenigen Europarats-Mitgliedstaaten, die der New Yorker Konvention von 1957 nicht beigetreten sind, regeln die StA einer Ehefrau ebenfalls überwiegend nach den Grundsätzen der New Yorker Konvention. Insgesamt ergibt sich folgendes Bild:

Neun Europarats-Mitgliedstaaten haben die New Yorker Konvention von 1957 unterzeichnet und ratifiziert bzw. sind daran kraft Staatensukzession gebunden. Dagegen sind zehn Europarats-Mitgliedstaaten nicht Vertragspartner der New Yorker Konvention⁴⁵⁾. Von diesen zehn hat die Bundesrepublik Deutschland die Unabhängigkeit der StA der Ehefrau von der des Ehemannes in sehr radikaler Form durchgeführt unter Berufung auf Art. 3 Abs. 2 des Bonner Grundgesetzes von 1949⁴⁶⁾. Das geltende türki-

⁴⁴⁾ UNTS Bd. 309, S. 65; deutsche Übersetzung bei Hecker, a.a.O. (Anm. 7), S. 51 ff.; dort S. 47 ff., auch Vertragspartnerstand, ferner in: *Multilateral Treaties in respect of which the Secretary-General performs depositary functions, 1972, ST/LEG/SER.D/5*, S. 335. Verbindlich wurde danach die Konvention für folgende Europarats-Mitgliedstaaten: Zypern am 26. 4. 1971, Dänemark am 20. 9. 1959, Großbritannien und Irland am 11. 8. 1958, Malta (nach Art. 7 Abs. 2) am 7. 6. 1967, die Niederlande am 6. 12. 1966, Norwegen am 18. 8. 1958, Österreich am 18. 4. 1968 und Schweden am 11. 8. 1958.

⁴⁵⁾ Belgien, die Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Griechenland, Island, Italien, Luxemburg, die Schweiz, die Türkei, Zypern.

⁴⁶⁾ § 9 RuStAG in der Fassung des Gesetzes vom 8. 9. 1969 (BGBl. I, S. 1581), der den unmittelbaren Einfluß der Eheschließung auf die StA der Ehefrau aufgehoben und ihr den Erwerb der deutschen StA nur durch Einbürgerung ermöglicht hat.

sche StA-Gesetz vom 11. Februar 1964 (Art. 5) hat der ausländischen Ehefrau eines Türken die Möglichkeit gegeben, über ihre StA zu entscheiden, indem sie eine Erklärung abgibt, die türkische StA erwerben zu wollen; sie erwirbt diese StA, wenn sie staatenlos ist oder wenn sie durch Eheschließung mit einem Türken ihre bisherige StA verliert⁴⁷⁾. Auf dem früher klassischen Prinzip der Einheit der StA der Ehegatten, aber mit mehr oder weniger radikalen Ausnahmen von diesem Prinzip, sind aufgebaut die StA-Gesetze Belgiens, Griechenlands und der Schweiz:

In Belgien erwirbt nach Art. 4 Abs. 1 der Verordnung vom 14. Dezember 1932 eine Ausländerin, die einen Belgier heiratet, automatisch die belgische StA; sie kann jedoch im Verlauf von sechs Monaten nach der Eheschließung eine Erklärung abgeben, daß sie die belgische StA ablehnt, vorausgesetzt, daß sie nachweist, daß sie eine ausländische StA besitzt oder durch diese Erklärung eine solche wiedererwirbt⁴⁸⁾.

Der griechische StA-Kodex vom 20. September 1955 bestimmt in Art. 4, daß eine Ausländerin, die einen Griechen heiratet, automatisch die griechische StA erwirbt, soweit sie ihre voreheliche StA nicht behält und nicht vor der Eheschließung erklärt, daß sie die griechische StA nicht erwerben will⁴⁹⁾.

In der Schweiz erwirbt gemäß Art. 3 des Gesetzes vom 29. September 1952 eine Ausländerin durch Eheschließung mit einem Schweizer automatisch die schweizerische StA und behält sie bei, auch wenn die in gutem Glauben von ihr geschlossene Ehe für nichtig erklärt wird. Andererseits verliert eine Schweizerin, die einen Ausländer heiratet, die schweizerische StA, wenn sie die StA ihres Mannes erwirbt und nicht bei der Eheschließung eine schriftliche Erklärung bei der zuständigen Behörde abgibt, daß sie ihre schweizerische StA beibehalten will.

Im französischen StA-Kodex von 1945 finden wir keinen einheitlichen Grundsatz, auf dem die StA der verheirateten Frau aufgebaut wäre: Eine Ausländerin erwirbt durch Eheschließung mit einem Franzosen (abgesehen von wenigen Einschränkungen) automatisch die französische StA (Art. 37). Eine Französin, die einen Ausländer heiratet, behält dagegen die französische StA, wenn sie diese durch entsprechende Erklärung nicht abgelegt hatte; diese Ablehnung setzt aber voraus, daß sie die StA ihres Mannes erwirbt (Art. 94 des Kodex).

⁴⁷⁾ Siehe Kudret Ayiter, Das Staatsangehörigkeitsrecht der Türkei (1970), S. 93 ff.

⁴⁸⁾ Vgl. Closset, a.a.O. (Anm. 40), S. 93 ff. No. 214 ff.

⁴⁹⁾ Supplement to the Volume of Laws Concerning Nationality 1954 (U. N. New York 1959), S. 46.

In allen diesen nicht auf dem Grundsatz der vollen Unabhängigkeit der StA der Ehefrau von der des Ehemannes aufgebauten Rechtsvorschriften wird doch eine gewisse Bedeutung der individuellen Willensäußerung der Ehefrau anerkannt. Man kann sich die Frage stellen, ob es erforderlich ist, neben der New Yorker Konvention von 1957 ein europäisches Abkommen über den gleichen Gegenstand mit gleichem Inhalt ins Leben zu rufen. Ich möchte diese Frage verneinen. Denn europäische Staaten, die der New Yorker Konvention nicht beigetreten sind, werden auch einem auf gleichen Grundsätzen aufgebauten europäischen Abkommen nicht beitreten wollen. Und die Rechtsvorschriften, die in den innerstaatlichen Gesetzen betreffend die StA die individuelle Willensäußerung der Ehefrau berücksichtigen, sind so verschieden, daß man kaum in der Lage sein wird, sie unter ein Dach zu bringen.

Summary

The Treatment of Nationality Questions by the European Council

Of all of the nationality questions which have been taken under consideration by the European Council in the execution of Article 1(a) of its statute, only the problem regarding the reduction of cases of multiple nationality has been treated in a European convention. The preparation and content of this Convention dating from May 6, 1965, are described in part I of the present article along with a comparative study of domestic legal rules. The objective of this convention is, in particular, to make the retention of a previous nationality more difficult when a person acquires a new nationality, to extend this loss of original nationality also to such person's children, and to facilitate the procedure for the renunciation of a second nationality.

In handling the problem areas concerning reduction of statelessness and concerning the status of stateless persons, the efforts of the United Nations, under whose auspices the Conventions dating from August 30, 1961, and September 28, 1954, respectively were prepared, preceded to a large degree the efforts of the European Council. Certain problems regarding the nationality of the married woman, in particular the reduction of statelessness and the greatest possible prevention of cases of multiple nationality, were also dealt with in the United Nations Convention dating from February 20, 1957. In these problem areas the activity of the European Council was limited to encouraging member States to participate in the system devised by the United Nations and to making recommendations to these States regarding the coordination of their legislation on certain questions.

Part II of this article deals with the problem of the nationality of legitimate children, where the father is stateless and the mother is a national of one of the member States of the European Council. For the case where the birth of the child occurs within the mother's state of nationality, the European Council recommends that the governments initiate whatever measures are necessary to guarantee that such children will gain the nationality of the mother. For the case where the birth occurs outside the mother's state of nationality, the States should take precautions to assure that the child will be neither stateless nor a dual national.

Part III of this article considers problems regarding the nationality of the married woman. In situations arising as a result of marriage or as a result of a change in nationality of the husband, it was necessary to reach a compromise between the complete independence of the wife's nationality from that of her husband and the consideration of her individual wishes, in particular where a uniform nationality for the family is desired. The discussions in the European Council in 1966/67, which are described by the author, only led to a directive to the Legal Commission to further investigate the question. In light of the fact that nine members of the European Council have already become signatories of the United Nations Convention of February 20, 1957, and that the legal situation in the remaining ten States, which the author compares in detail, is generally similar to that in the convention, the author is of the opinion that it is unnecessary to prepare a European convention (or recommendation) which would be in addition to the United Nations Convention but would have the same subject and content.

Robert Hollweg